

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 168

September/Oktober 2011



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

 IDUR im Internet: www.idur.de

Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Rügerecht nach BNatSchG

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz traf am 07.04.2011 eine Entscheidung, mit der erstmals verfahrensrechtliche Vorschriften in Verbindung mit Fragen naturschutzrechtlicher Bedeutsamkeit in Zusammenhang gestellt wurden. Hintergrund war die Neuanlage eines Radweges, der mittels eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt wurde. Gegen diesen Verfahrensweg hatte der BUND geklagt und sein Klagerecht wurde mit einer positiven Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Rügerecht bestätigt, denn die Verfahrensvorschriften können sich auf die von dem Verband vertretenen Belange des Naturschutzes auswirken.

Seite50

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten von Naturschützern gegen Geocaching

Geocaching, eine moderne Schatzsuche mit Hilfe von GPS und bereits eine Massenbewegung, führt immer häufiger zu Beschwerden von Naturschützern bei Behörden oder Umweltverbänden, denn problematisch ist insbesondere, dass dadurch Lebensstätten gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Das betrifft z. B. häufig die Störung der Winterlethargie von Fledermäusen, deren Winterquartiere gemäß § 39 Abs. 6 BNatSchG ab dem 01. Oktober nicht mehr aufgesucht werden dürfen. Doch was genau ist Geocaching, welche Handlungen sind rechtlich verboten und wie kann man als aktiver Naturschützer gegen diese Naturbeeinträchtigungen juristisch vorgehen?

Seite54

Abt Unzulässigkeit eines naturschutzrechtlichen Eingriffs durch Errichtung eines Wildschutzzauns

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden urteilte, dass in einem Jagdrevier errichtete Wildschutzzäune aus Baustahlmatten als naturschutzrechtlich unzulässige Eingriffe zu werten sind und verfügte deren Entfernung.

Seite 58

Aus unserer Anfrage-Praxis: Zulässigkeit von Baum-Neophyten im FFH-Wald außerhalb prioritärer Lebensraumtypen?

Im September 2011 erreichte den IDUR eine Anfrage zur rechtlichen Bewertung einer Pflanzung von Baum-Neophyten (Hybridpappel und amerikanischer Schwarznuss) in einem Waldgebiet, das als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Diese grundsätzlich relevante Anfrage bezog sich u.a. auf das Verschlechterungsverbot aus dem FFH-Recht. Ein Auszug aus der Antwort des IDUR wird hier wiedergegeben:

Seite.....58

Buchbesprechung

Meßerschmidt, Klaus: Europäisches Umweltrecht. C.H. Beck, München 2011

Seite.....60

In eigener Sache: Fördererwerbung

Seite.....60

Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Rügerecht nach BNatSchG

Von Rechtsanwalt Tobias Kroll, Frankfurt a.M.

Ein Radweg macht´s möglich: Die Rechtsprechung zum Rügerecht nach BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren wurde fortentwickelt

Neben dem fulminanten Stellungsgewinn hinsichtlich des Umfangs der Klagerechte für anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 3 UmwRG durch das Urteil des EuGH vom 12.05.2011 (C-115/09), vgl. SB 166, S. 29, – betrifft vor allem UVP-pflichtige Vorhaben – macht auch die deutsche Gerichtsbarkeit mit einer Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Rügerecht anerkannter Naturschutzverbände nach dem BNatSchG positiv auf sich aufmerksam.

Überblick zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage bei Planfeststellungsbeschlüssen

Die naturschutzrechtliche Verbandsklage, geregelt in § 64 BNatSchG, ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine Befreiung von einer Schutzgebietsverordnung, ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung mit vorhergehender Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt worden ist. Gerade im Zusammenhang mit Klagen von Naturschutzverbänden gegen Planfeststellungsbeschlüsse stellt sich immer wieder die rechtlich und tatsächlich relevante Frage, wie weit das Rügerecht des Verbandes reicht.

Eine vollumfängliche Rechtskontrolle eines Planfeststellungsbeschlusses durch einen anerkannten Naturschutzverband ist nach § 64 BNatSchG nämlich nicht vorgesehen. Vielmehr enthält § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die das Klage- und Rügerecht bestimmende Vorgabe, dass es in einer Klage um die Verletzung von Vorschriften des BNatSchG, Rechtsvorschriften, die auf Grund des BNatSchG erlassen worden sind oder fortgelten, um Naturschutzrecht der Länder oder andere Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, gehen muss.

Unmissverständlich klar ist, dass ein anerkannter Naturschutzverband bei einer Planfeststellung immer unmittelbare Verstöße gegen Naturschutzrecht, also sowohl gegen das Bundes- als auch gegen das einschlägige Landesnaturschutzgesetz geltend machen und rügen kann,

etwa hinsichtlich des besonderen Artenschutzrechts, des gesetzlichen Biotopschutzes oder der Eingriffsregelung. Klar ist auch, dass Verstöße gegen untergesetzliche Regelwerke des Naturschutzrechts, insbesondere gegen Naturschutzgebietsverordnungen oder FFH-Gebietsausweisungen geltend gemacht und gerügt werden können.

Problematisch wird das Bestehen eines Rügerechts aber bei Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften, die nicht eindeutig aus dem gesetzten Naturschutzrecht resultieren. Hier stellt sich die Frage, was unter der recht offenen Definition „andere Rechtsvorschriften, bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind,“ zu verstehen ist.

Dass sich diese Frage vor allem bei Planfeststellungsbeschlüssen stellt, liegt daran, dass ein Planfeststellungsbeschluss nicht allein eine Entscheidung über Belange des Naturschutzes ist, sondern vielmehr eine planerische Entscheidung nach Maßgabe des einschlägigen Fachplanungsrechts, etwa des (Fern-)Straßen-, des Luftverkehrs- oder des Eisenbahnrechts ist. In diesen Fällen geht es um die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben unter allen denkbaren, rechtlich relevanten Gesichtspunkten.

In der Konzeption der Planfeststellung muss zunächst eine Planrechtfertigung, in der Regel der Bedarf für ein Vorhaben (z.B. Neu- oder Ausbau einer Bundesstraße) festgestellt werden können. Weiter muss das Vorhaben mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, etwa dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan in Einklang stehen. Das Vorhaben darf nicht gegen sonstige zwingende Rechtsvorschriften z.B. des Artenschutzrechts verstoßen. Und schließlich müssen alle berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden. Zu diesen Belangen zählen z.B. der Naturschutz, der Wasserhaushalt, der Boden- und der Denkmalschutz sowie für Privatpersonen nicht zuletzt der Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe sowie der Schutz des Eigentums. Sämtliche Entscheidungen, die hinsichtlich der durch das jeweilige Vorhaben berührten Belange theoretisch einzeln und in separaten Verwaltungsverfahren zu treffen wären, werden in der Planfeststellung konzentriert. Die Planfeststellung führt dementsprechend zu einer abschließenden und um-

fassenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Daraus folgt, dass im Rahmen der Planfeststellung neben dem Naturschutzrecht ein Vielzahl an Belangen angesprochen wird und eine Vielzahl an anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist.

Könnte man nun vor dem Hintergrund der ganzheitlichen Entscheidung nicht sagen, dass jeder Fehler, der einer in Natur und Landschaft eingreifenden Planfeststellung anhaftet, dazu führen muss, dass ein Naturschutzverband diese Fehler rügen können muss? Denn bei einer fehlerfreien Planfeststellung ist ja nicht auszuschließen, dass eine für den Naturschutz günstigere Entscheidung bis hin zu gar keiner Planfeststellung getroffen worden wäre. Einem solchen durchaus nachvollziehbaren Argumentationsansatz, der insbesondere mit Blick auf die Planrechtfertigung regelmäßig vorgetragen wird, wurde von der Rechtsprechung in dieser Weite bislang nicht gefolgt. Denn er würde letztlich doch zu einer vollumfänglichen Rechtskontrolle führen, die der Gesetzgeber schon nach dem Wortlaut des § 64 BNatSchG ersichtlich ausschließen wollte und im Grunde ausgeschlossen hat. Soweit ein Fehler der Planfeststellung allerdings in einem unmittelbar kausalen Zusammenhang mit den Belangen des Naturschutzes steht und es auch eine rechtliche Verknüpfung zwischen dem Fehler und dem Naturschutz gibt, hat die Rechtsprechung das Rügerecht hinsichtlich derartiger Fehler jedoch anerkannt.

Anknüpfungspunkt war bei Planfeststellungsverfahren außerhalb der originär naturschutzrechtlichen Vorschriften das fachplanerische Abwägungsgebot, also die Abwägung der Belange die für das Vorhaben sprechen mit den Belangen die gegen das Vorhaben sprechen. So ist anerkannt, dass das fachplanerische Abwägungsgebot des § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG (Fernstraßengesetz) insoweit Gegenstand einer Vereinsklage sein kann, als Belange des Naturschutzes betroffen sind (vgl. BVerwG, U. v. 19.05.1998, 4 A 9/97, Rn. 26 f. nach juris). Ein Bezug zum Naturschutzrecht wurde auch im Falle einer Variantenauswahl bejaht, soweit sich die Variantenauswahl auf die Belange des Naturschutzes in der Landschaftspflege auswirken kann (vgl. BVerwG, B. v. 01.04.2005, 9 VR 7/05, Rn. 16 nach juris). Ebenso war das Rügerecht bestätigt worden bei der Fehlerhaftigkeit einer Verkehrsprognose, sofern dadurch naturschutzrechtliche Belange zu Unrecht als nachrangig eingestuft worden sind (vgl. BVerwG,

U.v. 19. März 2003, 9 A 33/02, Rn. 259 nach juris). Maßgeblich für die Bejahung des Naturschutzbezuges des Klagevorbringens war hier jeweils die Überlegung, dass sich im Rahmen der Abwägung Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes nicht ausschließen ließen.

Neben dem fachplanerischen Abwägungsgebot als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung anderer Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wird auch das Verfahrensrecht diskutiert. Zu den rügefähigen Rechtsnormen sollen jedenfalls solche Verfahrensvorschriften zählen, die eine fehlerfreie Ermittlung und vor allem Abwägung der relevanten materiellen Belange gewährleisten sollen. Hierzu sollen Normen zählen, welche die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde bestimmen, weil diese Behörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren planerischen Entscheidungsspielraum hat und die Zuständigkeit deshalb untrennbar mit dem angewendeten materiellen Recht bzw. dem daraus gewonnenen Ergebnis verbunden ist (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 05.03.2008, 7 MS 114/07, Rn. 37 nach juris). Eine positive Bestätigung dieses Diskussionsansatzes für eine naturschutzrechtliche Verbandsklage war in der Rechtsprechung bislang nicht zu finden.

Fortentwicklung der Rechtsprechung durch das OVG Rheinland-Pfalz

Mit der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2011, 1 A 11088/10.OVG, findet sich eine neue, erstmals positiv bestätigende Entscheidung zur Frage der naturschutzrechtlichen Bedeutsamkeit insbesondere verfahrensrechtlicher Vorschriften.

Im vom OVG Koblenz entschiedenen Fall ging es um die Neuanlage eines Radweges, der als sog. unselbständiger Radweg zweier Kreisstraßen nach dem rheinland-pfälzischen Straßengesetz durch den Landesbetrieb Mobilität planfestgestellt wurde. Da der Radweg durch einen naturschutzfachlich sehr hochwertigen Naturraum, der u.a. als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, geführt werden sollte, hatte sich der BUND Rheinland-Pfalz bereits im Planfeststellungsverfahren gegen diese Planung mit fristgerechten Einwendungen zur Wehr gesetzt. Thematisch ging es ihm vor allem um die Fragen der Wertigkeit einer Naturschutzgebiets-

ausweisung und um Probleme im Artenschutz. Von Anfang an eingewandt hatte der BUND allerdings auch, dass der geplante Radweg keinesfalls ein unselbständiger Radweg sei, der den Kreisstraßen zuzuordnen sei, sondern dass es sich um einen selbständigen Radweg handle.

Mit diesem Einwand hatte der BUND schon in der ersten Instanz beim Verwaltungsgericht Koblenz und sodann beim rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht durchschlagenden Erfolg. Die Frage, ob es sich bei dem geplanten Radweg um einen unselbständigen oder selbständigen Radweg handelt bestimmt sich allein nach den Maßgaben des rheinland-pfälzischen Straßengesetzes. Zwar sind die dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale nicht besonders üppig und durchaus der Interpretation und Wertung zugänglich, wie es immer der Fall bei unbestimmten Rechtsbegriffen ist, die zur Regelung einer Vielzahl von Fällen verwendet werden. Im vorliegenden Fall wurde der Bogen der Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Radweg der zu einer (anderen, hier: Kreis-) Straße gehört“ jedoch offensichtlich überspannt.

Der Landesbetrieb Mobilität argumentierte, dass eine neue Verbindung zwischen zwei Ortschaften über einen Radweg entlang der Lahn im Tal geschaffen werde, um den Radverkehr, der bislang über eine Bergetappe auf den Kreisstraßen abgewickelt werden müsse, vom übrigen Straßenverkehr zu entflechten. Die räumliche Entfernung des Radweges von den Kreisstraßen betrug bei dieser Planung in der Spitze mehr als zwei Kilometer Luftlinie. Zudem konnte der Radverkehr nur insoweit „entflochten“ werden, als es um die Direktverbindung zweier Lahntalgemeinden ging. Ferner findet weiterhin Radverkehr vom Tal den Kreisstraßen folgend in die Berglage statt. Dieser durfte und konnte auch nicht ausgeschlossen werden. Schließlich waren die Anbindungspunkte des geplanten Radweges nicht an ein und derselben Kreisstraße vorgesehen, sondern an zwei unterschiedlichen Kreisstraßen mit jeweils eigener Verkehrs- und Verbindungsfunktion.

Sowohl das VG Koblenz als auch das OVG Rheinland-Pfalz hatten vor diesem Hintergrund nicht den geringsten Zweifel daran, dass es sich bei dem geplanten Radweg keinesfalls um einen unselbständigen, sondern um einen selbständigen Radweg handelte.

Mit dieser straßenrechtlichen Einstufung des Radweges ist nicht nur die Feststellung einer reinen Begrifflichkeit verbunden. Vielmehr knüpft daran die Zuordnung der Straßenbaulastträgerschaft und damit die Verantwortung für die Unterhaltung von Straßen an sowie für den hiesigen Prozess die Frage der Zuständigkeit für die Planung, also für die Beschaffung des Baurechts für einen Radweg.

Nach dem rheinland-pfälzischen Straßenrecht war in dem vorliegenden Fall keine Möglichkeit gegeben, den Radweg als selbständigen Radweg im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens zu planen, vielmehr hätte es hier der Bauleitplanung mehrerer verschiedener Gemeinden, möglicherweise auch als Planungsverband zusammengefasst, bedurft. Nur im Falle eines Planfeststellungsverfahrens wäre die Zuständigkeit des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz gegeben. Nur im Falle der Planfeststellung hätte eine fachplanerische Abwägungsentscheidung getroffen werden können. Und nur im Falle der Planfeststellung wäre die Beschaffung des Baurechts für den geplanten Radweg in einem einzigen Verfahren und nur durch eine einzige Behörde möglich gewesen.

Die letztlich für den Streit entscheidende Frage, ob dieser rechtliche Fehler durch den BUND als anerkannten Naturschutzverband gerügt werden darf, hat das OVG Rheinland-Pfalz, wie auch zuvor das VG Koblenz, eindeutig bejaht. Begründet hat das OVG Rheinland-Pfalz das Rügerecht unter Heranziehung zweier rechtlicher Ansatzpunkte.

Zwar handelt es sich nach dem Regelungsgeflecht über die Einstufung von Straßen und die damit zusammenhängende Frage der Zuständigkeit „nur“ um Verfahrensvorschriften. Diese können sich aber gerade wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten auf die von dem BUND vertretenen Belange des Naturschutzes auswirken. Denn die Bewertung und Gewichtung der zu berücksichtigenden Belange, insbesondere der Belange des Naturschutzes liegen je nach Konstellation bei unterschiedlichen Entscheidungsträgern. Liegt die zu treffende Planungsentscheidung selbst je nach einschlägiger Verfahrensregel in der Hoheit unterschiedlicher Behörden, dann weisen diese Verfahrensregeln notwendigerweise einen Naturschutzbezug auf, da unterschiedliche Behörden unterschiedliche Planungsentscheidungen und damit unterschiedliche geartete und gewichtete Eingriffe in Natur und Landschaft treffen kön-

nen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass ein klagender Verein in derartigen Fällen im Rahmen einer Anfechtungsklage geltend machen kann, ein Planfeststellungsbeschluss habe nicht erlassen werden dürfen.

Ferner ist die Frage, ob ein klagender Verein im Einzelfall als „Anwalt der Natur“ auftritt oder ob er die ihm eingeräumten prozessualen Befugnisse überschreitet, mit Blick auf die Funktion der Vereinsklage, mögliche Verzugsdefizite im Naturschutzrecht zu vermeiden oder auszugleichen, zu beantworten. Kann das der straßenrechtlichen Planfeststellung innewohnende fachplanerische Abwägungsgebot insoweit Gegenstand einer Vereinsklage sein, als Belange des Naturschutzes betroffen sind, so ist für das Rügerecht zu fragen, ob sich im Rahmen der Abwägung Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes nicht ausschließen lassen. Wenn aber schon die fehlerhafte Gewichtung von nicht dem Naturschutz zuzurechnenden Umständen wegen möglicher Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung gerügt werden kann, dann muss erst recht der Vortrag möglich sein, dass sich im konkreten Fall die Belange des Naturschutzes schon gar nicht der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde haben stellen müssen.

Bewertung und Fazit im Kontext der Verbandsbeteiligung und -klagemöglichkeiten

Die naturschutzrechtliche Verbandsklage mag bei Planfeststellungsbeschlüssen, die in der Regel UVP-pflichtige Vorhaben betreffen, zukünftig zwar etwas in den Hintergrund rücken, dennoch existiert sie eigenständig neben der Klage nach UmwRG und hat ihre volle Berechtigung. Dies gilt insbesondere für die Fälle, bei denen vor allem Verstöße gegen nationales Recht ohne europäischen Ursprung geltend gemacht werden und eine Rolle spielen. Denn es zeichnet sich nach dem Urteil des EuGH ab, dass die nationale Rechtsprechung dazu tendiert, das Rügerecht i.S.d. UmwRG nur auf Verstöße gegen solche nationalen Rechtsvorschriften zu beziehen, die einen Ursprung im europäischen Recht haben. Allein nationalrechtliche Vorschriften des Naturschutzes, etwa eine NSG-Verordnung, oder auch bloß nationalrechtlich gültige Verfahrensvorschriften, etwa über Zuständigkeiten, dürften hierunter kaum fallen.

Sofern es in einem Rechtsstreit über eine Planfeststellung nur auf Rügerechte i.S.d. naturschutzrechtlichen Verbandsklage ankommt,

entwickelt die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz die bisherige obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung fort, indem ein bislang nur in Diskussionen oder Gedankenmodellen bestehendes Szenario über die naturschutzrechtliche Relevanz von Verfahrensvorschriften anhand eines konkreten Falles positiv determiniert werden; jedenfalls dann, wenn die Verfahrensvorschrift Auswirkungen auf die Entscheidung über materielles Naturschutzrecht haben kann. Diese Entscheidung ist ein weiterer Schritt zur Arrondierung des Rechtsvorschriftenkreises, dessen Verletzung durch einen anerkannten Naturschutzverband gerügt werden darf.

Eine für die praktische Arbeit von Verbänden besonders wichtige Erkenntnis aus dieser Rechtsprechung liegt darin, dass jenseits der durch eine Planung berührten explizit betroffenen Vorschriften des Naturschutzrechts immer noch nicht abschließend klar ist, welche anderen Rechtsvorschriften solche sind, die zumindest auch dem Naturschutz dienen. Und das wiederum bedeutet, dass bei einer Verbandsbeteiligung auch zu allen anderen erkannten oder vermeintlichen Fehlern vorgetragen werden sollte, um ja dem über jedem Planungsverfahren hängenden Damoklesschwert der Präklusion bei einem späteren Gerichtsverfahren zu entgehen. Denn nur so kann man sich die Möglichkeit offen halten, dass ein Gericht zu bisher möglicherweise ungeklärten Rechtsfragen auch tatsächlich eine Position beziehen und man damit letztlich auch einen Rechtsstreit gewinnen kann.

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten von Naturschützern gegen Geocaching

*Von Andreas Lukas, Mitarbeiter des IDUR,
Doktorand an der Universität Trier, Mainz*

Schnitzeljagd war gestern. Heute ist Geocaching angesagt – und das mittlerweile hunderttausendfach in Deutschland. Diese aktuelle Massenbewegung führt immer häufiger zu Beschwerden von Naturschützern bei Behörden oder Geschäftsstellen der Umweltverbände, denn problematisch ist insbesondere, dass dadurch Lebensstätten gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Das betrifft häufig die Störung der Winterlethargie von Fledermäusen, deren Winterquartiere gemäß § 39 Abs. 6 BNatSchG ab

dem 01. Oktober nicht mehr aufgesucht werden dürfen. Grund genug in dieser Oktober-Ausgabe des Schnellbriefes ausführlich auf die umweltrechtliche Bewertung dieser neuen Volkssportart einzugehen:

Was genau ist Geocaching, welche Handlungen sind rechtlich verboten und wie kann man als aktiver Naturschützer gegen diese Naturbeeinträchtigungen juristisch vorgehen?

1. Das Massenphänomen Geocaching

Beim Geocaching geht es darum, Verstecke von kleinen Behältern aufzuspüren. Diese sogenannten „Caches“ enthalten in der Regel ein Notizbuch („Logbuch“) sowie manchmal Tauschgegenstände von dem Eigentümer des Behältnisses („Cache-Owner“). Die GPS-Koordinaten des Versteckes werden zusammen mit einer – zum Teil sehr vertrackten und fintenreichen – Suchanleitung auf einer Internetplattform (z.B. www.geocaching.com, www.open caching.de, www.navicache.com) publiziert. Wer dann bei der Wanderung mit seinem GPS-Gerät einen solchen Behälter erfolgreich aufgespürt hat, trägt sich in das Notizbuch ein und veröffentlicht auch auf einer dieser Websites, dass er den Cache gefunden hat („Fund loggen“). So kann man übrigens auch als Externer nachvollziehen, wie oft ein bestimmter Cache – und damit z.B. ein gesetzlich geschütztes Biotop – aufgesucht wird.

Laut dem *Deutschen Wanderverband* soll es 2010 bereits 110.000 solcher Verstecke allein in Deutschland gegeben haben.¹ 2007 sprach der *Deutsche Naturschutzbund* (NABU) noch von 30.000.² Die Tendenz ist also stark steigend. Gegen naturverträgliches Geocaching ist allerdings nichts einzuwenden: Das Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes ist in Deutschland das gute Recht eines jeden Bürgers. Außerdem ist es der Geocaching-Bewegung gelungen gerade auch junge Erwachsene für das Erleben von Natur zu motivieren. Dies sollte man respektvoll anerkennen.

Das besondere Konfliktpotential zwischen Geocaching und Naturschutz liegt darin, dass es Beeinträchtigungen gibt, die in Abgrenzung zum Wandern, Mountainbiking oder Klettern

speziell durch diese Freizeitaktivität hervorgerufen werden: Das Verstecken von Caches an Orten, wo wenige andere Freizeitaktive („Nicht-Cacher“) anzutreffen sind – und damit in bisher belastungsarmen Gebieten – sind in der Szene beliebt. Parallel dazu führen Log-Einträge und Bewertungen auf den Internetportalen zum verstärkten Suchen auf interessante/abgelegene Caches. Zudem wird Geocaching auch in den Wintermonaten und nachts ausgeübt und damit zu Zeiten, in denen die anderen Freizeitaktivitäten ruhen.

2. Welche Handlungen von Geocachern sind rechtlich verboten?³

Verstecke von Caches stellen häufig auch Lebensstätten von Tieren- oder Pflanzen dar. Die Behälter werden z.B. in Baumhöhlen und Schilfbeständen platziert. Die Störungen der Tiere durch Lärm, Licht und Geruchsspuren oder die Beeinträchtigung der Pflanzen/Lebensstätten durch Vertritt bei (oft geloggen) Geocaches überschreitet bei bestimmten Tatbeständen die Grenze des rechtlichen Dürfens:

a) Platzieren von Caches abseits der Wege in Naturschutzgebieten und Nationalparks

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG einem absoluten Veränderungsverbot, das durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung näher bestimmt wird. Diese Naturschutzgebietsverordnungen verbieten in aller Regel das Verlassen der Wege. Daran ändert auch das durch § 59 Abs. 1 BNatSchG und § 14 Abs. 1 BWaldG gewährte Allgemeine Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes nichts. § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Wege-Regelung in der Schutzgebietsverordnung verdrängen als speziellere Normen in Bezug auf Naturschutzgebiete das Betretungsrecht aus § 59 BNatSchG und § 14 BWaldG.

Das bedeutet in der Konsequenz: Werden Caches in Naturschutzgebieten abseits der Wege versteckt, verstoßen sowohl derjenige, der sie dort platziert („Cache-Owner“), als auch die Cache-Sucher gegen Naturschutzrecht, nämlich gegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Ver-

¹ „Positionspapier vom Deutschen Wanderverband und Garmin Deutschland GmbH für ein „Naturverträgliches Geocaching““ vom 12. Januar 2011, S. 1 [online im Internet: <http://rlp.nabu.de/naturerleben/geocaching/>].

² May, *Moderne Schatzsuche. Geocaching gefährdet Fledermausquartiere*, in: *Naturschutz heute* 3/2011.

³ Vgl. zu diesem Abschnitt den aktuellen und grundlegenden Aufsatz von Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 619-624 sowie ferner Louis/Meléndez/Steg, *Zivilrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 533-539.

bindung mit der Wegeregelung in der Schutzgebietsverordnung.⁴

Gleiches gilt für Geocaches in Nationalparks, denn um eine mit den Schutzziele verträgliche Erholung zu gewährleisten, stellt das Verbot, die Wege zu verlassen, meist einen Bestandteil des Landesgesetzes, durch das der Nationalpark ausgewiesen wird,⁵ dar. Caches abseits der Wege verstoßen also z.B. gegen § 8 Abs. 2 Nr. 19 des „Gesetzes über den Nationalpark Unteres Odertal“ (Brandenburg). Möglich ist auch, dass das Wegekonzept rechtsverbindlich festgesetzt wird – durch Rechtsverordnung oder das Nationalparkgesetz selbst.

b) Verstecken und Suchen von Caches in gesetzlich geschützte Biotopen

Biotop, die nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Schutz genießen, sind Beeinträchtigungen durch Geocaching de facto besonders stark ausgesetzt. Das liegt zum einen daran, dass der Schutz dieser Flächen bei Nicht-Naturschützern relativ unbekannt ist. Zum anderen bietet der Katalog an geschützten Biotoptypen in § 30 Abs. 2 BNatSchG mit Röhrichten, Auenwäldern oder offenen Felsenbildungen attraktive Verstecke für Caches. Geschützt sind ferner z.B. auch naturnahe (Ufer-) Bereiche von Binnengewässern sowie Moore. Aber auch Borstgrasrasen, Trockenrasen und Trockenwälder.

Welche Areale durch § 30 BNatSchG geschützt werden, lässt sich nicht immer einfach bestimmen.⁶ Am einfachsten ist der Abgleich mit dem Kartenserver der Naturschutzdatenbank des jeweiligen Bundeslandes (z.B. für Rheinland-Pfalz http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers/_lanis/). Die Kartierungen der § 30-Biotop fallen jedoch nie vollständig aus und wer eine bestimmte Fläche für einen in § 30 BNatSchG

aufgeführten Biotoptyp hält, der kann die Merkmale des Gebietes mit der Beschreibung der Biotoptypen in der sogenannten „BfN-Liste“⁷ vergleichen. Diese ist – im Gegensatz zu den Kartieranleitungen der Länder – vom Bundesverfassungsgericht als Auslegungshilfe anerkannt.⁸ Ob die Fläche im Biotopkataster des Bundeslandes erfasst ist, ist für den Schutz nach § 30 BNatSchG völlig egal.

Wie Naturschutzgebiete unterliegen auch gesetzlich geschützte Biotop einem Beeinträchtigungsverbot: Verboten ist gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG eine „erhebliche Beeinträchtigung“, was dann vorliegt, wenn die Lebensraumfunktion des Biotops für wild lebende Tiere und Pflanzen wenigstens hinsichtlich einer Art gefährdet ist.⁹ Da die Verletzung des Beeinträchtigungsverbot bereits bei Lebensraumgefährdung für eine Tier- oder Pflanzenart vorliegt und, weil die tendenziell kleinflächigen gesetzlich geschützten Biotop besonders sensibel auf Belastungen reagieren, gilt die rechtliche Faustregel: Gesetzlich geschützte Biotop sind für das Geocaching tabu. Beispiel aus der Praxis:¹⁰ Die am 19. Juni 2010 von dem User „Mixi2000“ in einem Schilfbestand platzierten Caches „Mad 08 Schilf“ wurde laut www.geocaching.com bisher (Stand: 10.10.2011) ganze 663 aufgesucht. Die Logeinträge¹¹ und Bilder¹² zeigen, dass die Suche im Schilf auch nachts mit Lampen erfolgt und inzwischen Trampelpfade zur Orientierung dienen. Die Beschreibung vom besagten Cache-Owner auf der Internetseite lautet frustrierender Weise auch noch: „Wer findet schon so einen kleinen Cache mitten im Schilf? Ihr wisst, Schilf ist scharfkantig und es gibt viele unangenehme Tierchen hier!“

⁴ Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 619.

⁵ Die Ausweisung per Gesetz ist bundesweit betrachtet die Regel. Auf welche Weise Nationalparke formell rechtlich festgesetzt werden können, stellt jedoch eine Frage des jeweiligen Landesrechts dar. Eine Übersicht hierzu bietet Kerkmann, *Gebiets- und Objektschutz*, in: *Naturschutzrecht in der Praxis*, hrsg. v. dems. ²2010, § 5 Rn. 6 (S. 144 f.).

⁶ Die Bundesländer können in den Landesnaturschutzgesetzen weitere Biotoptypen dem gesetzlichen Biotopenschutz nach § 30 BNatSchG zuordnen. Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Erläuterungen in meinem Aufsatz *Neues zum gesetzlichen Biotopenschutz (§ 30 BNatSchG)* im vorangegangenen *Recht der Natur-Schnellbrief*.

⁷ Diese Liste wird in jedem gängigen Kommentar zum BNatSchG wiedergegeben, z.B. in: *Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar*, hrsg. v. Schumacher/Fischer-Hüftle, ²2011, § 30, Rn. 73-129.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 07.05.2001, NVwZ-RR 2002, 91.

⁹ A.Kerkmann, *Der gesetzliche Biotopenschutz*, in: *Naturschutzrecht in der Praxis*, hrsg. v. J. Kerkmann, ²2010, § 6 Rn. 7, (S. 210).

¹⁰ Nach Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 620.

¹¹ http://www.geocaching.com/seek/cache_logbook.aspx?guid=e08c379d-bf62-45eb-9b21-02ca672b3dfe.

¹² <http://www.geocaching.com/seek/gallery.aspx?guid=e08c379d-bf62-45eb-9b21-02ca672b3dfe>.

Solche Schilfbestände fallen als Röhrichte unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG. Das Geocaching führt in diesem Fall zur Vergrämung von Vogelarten, die in diesem Röhricht brüten (z.B. die Rohrsänger-Arten). Damit wird das Beeinträchtigungsverbot erfüllt und das Verstecken und Suchen dieser Caches ist rechtswidrig.

c) Suchen von Caches in Winterquartieren von Fledermäusen

§ 39 Abs. 6 BNatSchG verbietet präventiv, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Abgesehen von touristisch erschlossenen oder bereits stark genutzten Bereichen dürfen die Fledermausquartiere ausdrücklich des Wortlautes der Norm nur dann ausnahmsweise während der Winterruhe aufgesucht werden, wenn es nur um geringfügig störende und (!) unaufschiebbare Handlungen geht. Aufschiebbare Handlungen sind deshalb, auch wenn sie gar nicht stören, verboten. Bei dem Suchen nach einem Cache in einer Fledermaushöhle handelt es sich um eine bis zum 01. März aufschiebbare Tätigkeit, so dass alle Suchaktionen von Geocachern in diesen Fledermausquartieren zwischen dem 01. Oktober und 31. März rechtswidrig sind.

Gleiches folgt auch aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Danach ist es u.a. verboten, streng geschützte Arten während der Überwinterungszeiten erheblich zu stören. Alle Fledermausarten sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Arten und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) BNatSchG streng geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die „Überwinterungszeit“ umfasst den Zeitraum, in dem die Tiere inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen.¹³ Daher dürfen Fledermäuse während ihrer Winterlethargie nicht erheblich gestört werden. Gemäß der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 2.Hs BNatSchG liegt eine erhebliche Störung dann vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist gegeben, wenn sich die Anzahl der Individuen verringert oder die Re-

produktionsrate sinkt.¹⁴ Lärm oder Taschenlampenschein von Geocachern in Fledermaus-Winterquartieren wecken die Tiere auf. Die Fledermäuse benötigen für das Aufwachen aus der Winterlethargie viel Energie. So kann es vorkommen, dass ein Tier nicht über einen ausreichenden Fettvorrat verfügt und langsam stirbt. Besonders bei häufigen Störungen im Winterquartier kann dies passieren, da die Tiere zwangsläufig aufwachen und unnötig von ihren Reserven zehren.

3. Wie können sich Naturschützer gegen rechtswidriges Geocaching wehren?

Das ist gar nicht so einfach, denn obwohl Geocaching eine reale Outdoor-Aktivität ist, läuft die Organisation recht anonym über das Internet und zumeist auf englischen Websites. Deshalb hier nun ein paar Praxistipps, wie man vorgehen sollte.

Wenn Sie Geocacher dabei beobachten, wie sie die Natur unerlaubterweise beeinträchtigen, dann registrieren Sie sich auf den drei hauptsächlich relevanten Homepages als Benutzer (www.geocaching.com, www.opencaching.de, www.navicache.com). Über die Suchfunktion nach Regionen bzw. Postleitzahlen kann man die Caches ganz gut ausfindig machen und den rechtswidrigen Geocache identifizieren. Schreiben Sie dem Cache-Owner über das Webportal eine Nachricht, dass dieser Cache gegen Naturschutzrecht verstößt und bitten ihn höflich, ihn in den kommenden zwei Wochen zu entfernen. Ansonsten würden Sie diesen Vorfall der Ordnungsbehörde melden.

a) Anzeige wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit

Wenn der Eigentümer des versteckten Behältnisses nicht oder abweisend auf Ihre Nachricht reagiert, dann sollte man eine Anzeige wegen Begehung einer der nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten erstatten:

Die fahrlässige erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes durch Geocaching (s.o.) stellt nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die dargestellte erhebliche Störung von Fledermäusen während der Winterlethargie ist gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG ordnungswidrig. Die Qualifizierung einer fahrlässigen nachteiligen Veränderung eines Natur-

¹³ Kratsch, in: *Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar*, hrsg. v. Schumacher/Fischer-Hüftle, ²2011, § 44, Rn. 20.

¹⁴ Louis/Meléndez/Steg, *Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching*, in: *Natur und Recht* 2011, S. 621.

schutzgebietes oder Nationalparks als Ordnungswidrigkeit folgt aus dem jeweiligen Landesrecht (z.B. aus §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. der Schutzgebietsverordnung).

Zuständig zur Entgegennahme einer solchen Anzeige sind die Verwaltungsbehörde und die Polizei (§ 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 2 StPO). Die Anzeige ist nicht formgebunden und kann daher auch mündlich erfolgen. Viele Städte und Landkreise stellen Vordrucke für Ordnungswidrigkeitsanzeigen zur Verfügung.

Ist die Identität des Cache-Owners unbekannt, weil er nur Pseudonyme im Internet verwendet, dann kann man selbstverständlich auch eine „Anzeige gegen Unbekannt“ stellen. Hilfreich zur Identitätsfeststellung durch die Ordnungsbehörde/Polizei sind Hinweise auf regionale Stammtischtermine der Geocacher, die regelmäßig vorab auf den benannten Internetseiten angekündigt werden.

b) Unterlassungsanordnung erwirken

Sollte die Identität des Cache-Owners bekannt sein bzw. sich im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens herausstellen, dann sollte man auch die Untere Naturschutzbehörde dazu auffordern, eine Unterlassungsanordnung ihm gegenüber zu erlassen.

b) Antrag nach USchadG

Wenn durch den Geocache ein Schaden an der Natur verursacht wurde, der wieder beseitigt werden soll, dann ist ein Antrag nach Umweltschadengesetz (USchadG) an die zuständige Naturschutzbehörde¹⁵ ergänzend sinnvoll: Nach § 7 Abs. 2 USchadG kann die Naturschutzbehörde den verantwortlichen Cache-Owner zu Sanierungsmaßnahmen verpflichten. Und: Gemäß § 10 USchadG können die Landesverbände von BUND, NABU und Grüner Liga bzw. die Landesnaturschutzverbände wie HGON oder LNV einen Antrag auf Tätigwerden der Naturschutzbehörde stellen. Naturschützer/innen wenden sich in diesem Fall deshalb an die Landesgeschäftsstelle ihres Verbandes, damit sie den Antrag für Sie einreicht. Begründen Sie in diesem Antrag, warum ein Umweltschaden i.S.v. § 19 BNatSchG vorliegen soll. Dann muss ihnen bzw. dem Landesverband die Behörde

¹⁵ Meist die untere Naturschutzbehörde – also das Umweltamt der Stadt/des Landkreises. Ausnahme: In Rheinland-Pfalz ist der Antrag auf Tätigwerden nach § 10 USchadG an die Struktur- und Genehmigungsdirektion in Koblenz zu richten.

einen begründeten Entscheid senden (vgl. § 11 Abs. 2 USchadG).

d) Keine Strafbarkeit bei Entfernen des Caches

Wenn das alles keinen Erfolg hat, dann bleibt noch folgende letzte Möglichkeit: Gehen Sie mit einem Bekannten und ausgerüstet mit einem GPS-Gerät selbst auf die Suche nach dem Geocache. Stimmen sie diese Suche vorher kurz mit der Naturschutzbehörde ab, damit Sie selbst nicht wegen Übertretung naturschutzrechtlicher Verbote belangt werden können. Und wenn Sie den Geocache gefunden haben, dann nehmen Sie ihn einfach mit! Sie machen sich *nicht* strafbar (wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Sachbeschädigung), wenn Sie sofort nach Ihrer Rückkehr dem Cach-Owner dies über das Internetportal mitteilen und ihn um die Nennung seiner Adresse bitten, damit Sie ihm den Cache zusenden können. Den Behälter bewahren sie sorgsam auf. Wenn der Geocacher antwortet, dann müssen Sie ihm zwar den Behälter zurücksenden, aber dafür haben Sie seinen Namen und seine Adresse und können ihn nun wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit anzeigen.

Unzulässigkeit eines naturschutzrechtlichen Eingriffs durch Errichtung eines Wildschutzauns

*Von Rechtsanwalt Alexander Pohl,
Eppelborn/Saar*

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom
14.4.2011, Az. 4K 1208/10 WI

1. Verfahrensgegenstand und Beteiligte

Vorliegend wendet sich der Kläger als Jagdpächter gegen die Beseitigungsverfügung des Beklagten. Darin wurde der Kläger unter Androhung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert, die von ihm im Jagdrevier errichteten Wildschutzzäune aus Baustahlmatten zu entfernen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger gegen die obengenannte Verfügung Anfechtungsklage erhoben.

Der Kläger hatte die Ansicht vertreten, die zu beseitigenden Zäune seien nur als geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Sie seien insbesondere durch das überhöhte Schwarzwildaufkommen und die damit verbundenen Schäden gerechtfertigt. Die Zulässigkeit

der Zäune leite sich außerdem aus dem Landwirtschaftsprivileg nach § 14 II BNatSchG, der Zuständigkeitsregel des § 123 SGB VII und aus § 26 BJagdG ab, der ein Abhalterecht des Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf das Wild vorsieht.

Diese Anfechtungsklage wurde vom VG abgewiesen.

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Diese Klageabweisung hat das Gericht in seinem Urteil damit begründet, dass sowohl die angefochtene Beseitigungsverfügung als auch der sie bestätigende Widerspruchsbescheid rechtmäßig sind. Dadurch werde der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Zu Recht hat daher der Beklagte von der Ermächtigungsgrundlage des 17 VIII BNatSchG Gebrauch gemacht und darauf die angefochtene Beseitigungsverfügung gestützt. Denn die klägerseits errichteten Wildschutzzäune stellen laut Gericht nach § 14 I BNatSchG einen unzulässigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Sie haben negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, weil die Baustrahlmatten einen störenden Fremdkörper bilden.

Dem steht auch nicht das Landschaftsprivileg §14 II BNatSchG entgegen. Dieses greift hier nicht ein, weil es bei dem Aufstellen des Wildschutzzäuns nicht um landwirtschaftliche Bodennutzung, sondern um die Errichtung einer baulichen Anlage geht. Außerdem betreibt der Kläger auf der betreffenden Revierfläche keine Landwirtschaft, sondern geht vielmehr der Jagd nach.

Weiter ergibt sich aus dem Umstand, dass § 123 SGB VII die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung für Jagden normiert, keine andere Beurteilung. Im Übrigen sind die hier errichteten Zäune formell illegal, weil entgegen § 17 I,II BNatSchG eine Genehmigung weder beantragt noch erteilt wurde. Materiell illegal sind die besagten Zäune insofern, als sie nicht die nach § 15 I-V BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Zulässigkeit erfüllen. Diese verlangt nämlich ein Vermeidungsgebot dahingehend, als zumutbare Alternativen zu ergreifen sind, wenn damit geringere Beeinträchtigungen für die Natur einhergehen.

Laut oberster Jagdbehörde können die durch die Zäune zu verhindernden Schäden durch Schwarzwild auch auf andere naturschonendere Weise minimiert werden. Daraus ergibt sich u.a., dass nach Auffassung des Gerichts ein Ermessensspielraum des Beklagten nicht ge-

geben ist und die Herstellung des früheren Zustands zu Recht anzuordnen war.

§ 26 BJagdG steht dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift nicht zu einem Verstoß gegen Naturschutzrecht berechtigt.

Daraus folgt auch die Rechtmäßigkeit der Anordnung sofortiger Vollziehung und der Androhung von Ersatzvornahme.

3. Gesamtwertung

Vorstehend dargelegte Entscheidung zeigt, dass die Rechtsprechung eher zur Naturschonung tendiert, wenn es um die Abwehr von Wildschäden geht.

Aus unserer Anfrage-Praxis: Zulässigkeit von Baum-Neophyten im FFH-Wald außerhalb prioritärer Lebensraumtypen?

Im September erreichte den IDUR eine Anfrage zur rechtlichen Bewertung einer Pflanzung von Baum-Neophyten (Hybridpappel und amerikanischer Schwarznuss) auf einer 2 ha großen Fläche in einem Waldgebiet, das als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Den Altbestand bildeten Hybridpappeln. Außerdem lag das Areal außerhalb eines sog. "Lebensraumtypes von gemeinschaftlichem Interesse" nach Anhang I der FFH-RL. Diese grundsätzlich relevante Anfrage bezog sich u.a. auf das Verschlechterungsverbot aus dem FFH-Recht. Der diesbezügliche Auszug aus der Antwort des IDUR wird im Folgenden verkürzt wiedergegeben:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in FFH-Gebieten ist gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu vermeiden. Europäische Richtlinien stellen jedoch kein unmittelbar geltendes Recht dar, sondern verpflichten den nationalen Gesetzgeber zur Transformation der Regelungen in nationales Recht. So schreibt Artikel 22 der FFH-RL vor, dass die EU-Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die absichtliche Ansiedlung nicht heimischer Arten so geregelt wird, dass natürliche Lebensräume und einheimische Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden. Entscheidend für diese Anfrage ist daher die Vereinbarkeit der Pflanzung von Hybridpappel und amerikanischer Schwarznuss im FFH-Gebiet „Pfälzer Rheinauen“ mit §§ 33 und 34 BNatSchG.

§ 33 Abs. 1 BNatSchG verbietet Veränderungen oder Störungen in Natura-2000-Gebieten. Dieses allgemeine Verschlechterungsverbot gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Gemein-

schaftsliste. Nicht jegliche Veränderung oder Störung des Gebietes führt zu einer Unzulässigkeit. § 33 Abs. 1 BNatSchG fordert eine „erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets“. Eine Beeinträchtigung ist immer dann erheblich, wenn sie sich auf die Lebensraumtypen oder Arten, um deren willen das Gebiet ausgewiesen wurde, negativ auswirkt. Eine Beeinträchtigung ist unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleich bleibt bzw. verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Art nicht abnimmt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, *Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar*, 2. Auflage, 2010, § 33 Rn. 11).

Das Verbot von solchen erheblichen Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten richtet sich bei Projekten speziell nach § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher muss man sich mit der Frage befassen, ob es sich bei der Pflanzung von Hybridpappel und amerikanischer Schwarznuss im FFH-Gebiet „Pfälzer Rheinauen“ um ein solches Projekt handelt. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist für die Frage, welche Maßnahmen ein „Projekt“ im Sinne von § 34 BNatSchG darstellen, der Vorhabenbegriff des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) maßgeblich (EuGH, Urteil vom 07.09.2004, C-127/02).

Daher ist bei Projekten nicht an Maßnahmen der täglichen Waldbewirtschaftung zu denken sondern an eingriffsbezogene Vorhaben, die zu einer Veränderung des Status quo führen können. So ist bei Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und großflächigen Hiebmaßnahmen (letztere soweit anzeige- oder gestattungsbedürftig) im Einzelfall zu prüfen, ob diese Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen kann (vgl. Wagner/Jönssons, *Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzauflagen*, 2001, S. 24).

Da der Pflanzung der Neophyten ein ca. 2 ha großer Hybridpappel-Hieb vorausging, kann man hier wohl von einem Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG ausgehen – wegen der im FFH-Gebiet „Pfälzer Rheinauen“ flächendeckend vorhandenen gesetzlich geschützten

Biotope (§ 30 BNatSchG) - auch dann, wenn man das Kriterium der Gestattungsbedürftigkeit mit einbezieht. Vor einer Verträglichkeitsprüfung ist stets - aber auch nur - eine überschlägige Abschätzung notwendig, ob ein Projekt ein FFH-Gebiet beeinträchtigen kann (sog. Screening). Diese Verträglichkeitsfolgenabschätzung - wie auch die eigentliche Verträglichkeitsprüfung - ist daran auszurichten, ob die mit dem beabsichtigten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen sich gerade auf die maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete, d. h. auf die nach den Anhängen der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume und Arten beziehen. Da vor der Pflanzung der Hybridpappeln und der amerikanischen Schwarznuss vorrangig Hybridpappeln gefällt wurden, bestand kein Anlass dafür, die Maßnahme auf Vereinbarkeit mit dem LRT 91E0 zu prüfen, denn Pappelwald gehört nicht zu den Biotoptypen, die den LRT 91E0 bilden können. Dies sind nach der Kartieranleitung: bachbegleitender Erlenwald und Eschenwald sowie Weiden-Auenwald und -gebüsch.

Das Institut für Forstpolitik der Universität Freiburg wurde 2002 vom Bundesamt für Naturschutz mit einem Gutachten „Naturschutz und Forstwirtschaft – Kriterienkatalog zur ‚Guten fachlichen Praxis‘“ beauftragt. Den Gutachtern Georg Winkel und Karl-Reinhard Volz zufolge gehört zu den Kriterien, dass auf Betriebsebene Bestände, die von fremdländischen Baumarten dominiert werden, einen Flächenanteil von einem Drittel nicht überschreiten. Der Kriterienkatalog beschreibt eine naturschutzfachliche Mindestanforderung an die Waldbesitzer auf Basis der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und bildet einen Sockel der Anforderungen des integrativen Naturschutzes an die Forstwirtschaft. In Bezug auf die Baumartenwahl kann ein max. Anteil der Schwarznuss von 5 % und kleine Aufforstungsflächen an Hybridpappeln einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ zugerechnet werden.

Fazit: Der Anbau von Wirtschaftsholz hier in den Arten Hybridpappel und Schwarzpappel in einem Teilgebiet – außerhalb einer Fläche nach Anhang I der FFH-RL – stellt keinen Verstoß gegen rechtliche Vorgaben dar. Allgemein zu berücksichtigen ist, dass eine Zulässigkeit solcher Aufforstungen erst nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtssicher ist und von der Umwelthaftung befreit.

Buchbesprechung

**Meßerschmidt, Klaus: Europäisches Umweltrecht. Ein Studienbuch
C.H. Beck, München 2011, 64,- EURO**

Vor drei Jahren lehrte Prof. Meßerschmidt für ein Semester an der Universität Trier. Ich besuchte damals als Student seine Vorlesung „allgemeines Umweltrecht“. Bereits damals kündigte er ein „eigenes Buch zum europäischen Umweltrecht“ an, das „fast fertig“ sei. Nun, 2011, ist es fertig und erschienen. Als ich den Band das erste Mal in den Händen hielt, war ich skeptisch, denn seine lehrreiche Vorlesung empfand ich als leicht professoral-chaotisch. Ganz anders dieses 1000 Seiten umfassende Buch: Was für ein Wurf! In einer konsequenten Systematik (Primärrecht, Sekundärrecht AT, Sekundärrecht BT) wird dem Leser das Europarecht aus der Brille eines Umweltrechtlers erläutert. Nichts bleibt offen. Nichts bleibt schwammig. So verweist der Autor regelmäßig auf konkrete Probleme, die das abstrakte Europarecht bei der nationalen/regionalen Anwendung bereitet (z.B. auf S. 645 auf den Anwendungsrahmen des Umweltaftungsrechts außerhalb von Natura-2000-Gebieten).

Dieses Buch tut gut, denn die Schwemme an möglichst aktueller umweltrechtlicher Literatur führen zu einer merklichen Reduzierung an Konkretion und Problemorientierung. (So finden sich in der schnell geschrieben aktuellen Zweitauflage des Standard-BNatSchG-Kommentares von Schuhmacher/Fischer-Hüftle nicht nur einige Fehler, sondern es fehlt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob naturschutzrechtliche Befreiungen wegen der teilweisen Angleichung des Gesetzeswortlautes in § 67 BNatSchG an das FFH-Recht nun strengeren Auflagen unterliegen. Stattdessen der lapidare Satz: „Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen die Befreiung erfordern, denn andernfalls ist sie nicht ‚notwendig‘“ (§ 67 Rn. 10). (Vgl. dazu den Aufsatz zum gesetzlichen Biotopschutz in der Schnellbrief-Ausgabe 167.)

Zum Glück gibt es aber noch Autoren wie Prof. Meßerschmidt, die sich mehrere Jahre Zeit nehmen für das Verfassen eines Buches. So entstehen Standartwerke, die kein juristisches Problem scheuen und mit zahlreichen anregenden Hinweisen gespickt sind (vgl. z.B. die Ausführungen zum Schutzregime der FFH-RL auf S. 678-690). Für den Praktiker ist dieses Buch eine Fundgrube insbesondere hinsichtlich EuGH-Rechtsprechung und Argumenten für eine richtlinienkonforme Auslegung. Für Studierende bietet es sich als Nachschlagewerk und Begleitlektüre an – wegen der Lückenlosigkeit ganz besonders bei Fernstudiengängen.

Was soll man kritisieren? Vielleicht, dass sich das Werk zur Hälfte mit dem Primärrecht beschäftigt und damit den Schwerpunkt etwas zu Lasten des praxisrelevanteren Sekundärrechts verlagert? Aber das grenzt bei 500 Seiten über UVP, IVU, FFH & Co schon an das sprichwörtliche Haar in der Suppe suchen. Falsch ist jedoch die Einordnung in die Beck-Schriftenreihe der „Kurz-Lehrbücher“. Dieses Studienbuch ist mehr: Es hat das Potential zum Klassiker. Glückwunsch und Danke für die mühevollen Schreiarbeit!

Andreas Lukas, Mitarbeiter des IDUR, Doktorand an der Universität Trier

In eigener Sache

Sie erhalten mit diesem Schnellbrief einen Flyer, der auf die Möglichkeit IDUR-Förderer zu werden, aufmerksam machen will. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Information weitergeben könnten, um für IDUR zu werben. Vielleicht sind Sie sogar selbst daran interessiert, sofern Sie unsere Arbeit nützlich und unterstützenswert halten. Der IDUR als gemeinnütziger Verein ist nicht staatlich subventioniert und daher weitgehend auf Mitgliedsbeiträge und Spenden angewiesen.

Vielen Dank.
Der IDUR-Vorstand

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671